

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der "Verordnung des Kreises Dannenberg über den geschützten Landschaftsteil (LSG DAN 10) Toter Jeetzelarm in der Stadt Lüchow (Wendland), Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 24.04.1939"

Der Grund für die Ausweisung dieses 0,7 ha großen Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Jahre 1939 ist aus der in der Kreisverwaltung befindlichen (Nachkriegs-)Akte nicht konkret zu entnehmen, da sowohl das Schutzgut wie auch der Schutzzweck dort nicht explizit benannt worden waren. Der Beschreibung nach erfolgte die Unterschutzstellung aufgrund der seltenen Verlandungsvegetation. Es handelt sich um einen im Zuge der Jeetzelbegradigung noch verbliebenen Altarm der Jeetzel. Das Gewässer natürlichen Ursprungs ist als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert u. benachrichtigt worden (GGB-DAN-1615-001). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist umgeben von dem LSG DAN 33 „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“. Der deichnahe, qualmwasserbeeinflusste Grünlandkomplex, der den Toten Jeetzelarm umgibt, ist nahezu insgesamt gesetzlich geschütztes Naß- und Mesophiles Grünland gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, wurde zuletzt in 2022 kartiert und die Eigentümer benachrichtigt. Während das Landschaftsschutzgebiet „Toter Jeetzelarm“ eine Fläche von 0,7 ha aufweist, hat der Grünlandkomplex mit eingelagertem naturnahem Kleingewässer eine Größe von ca. 6,2 ha. Insofern befindet sich im betreffenden Bereich ein Komplex aktuell rechtskonform gesetzlich geschützter Biotope im Verbund mit einem Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seines Status als FFH-Gebiet in 2018 ausgewiesen worden ist.

Formal ist der Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter den heute geltenden, rechtlichen Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall nicht mehr haltbar. Hierzu führen die aktuelle Kommentierung des BNatSchG (Schumacher/Fischer - Hüftle) sowie diverse aktuelle Urteile des Oberverwaltungsberichtes Lüneburg (OVG LG) wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiete stellen einen Flächen- und keinen Objektschutz dar (o.g. Kommentar: Rd-Nr. 1 u.8 zu § 26). Der Tote Jeetzelarm ist jedoch ein Objekt.
- Landschaftsschutzgebiete stellen einen konservierenden Flächenschutz dar. Es muss mindestens in Teilen ein Schutzgut vorhanden sein (Seltenheit, Gefährdung etc.), es muss mithin eine Schutzbedürftigkeit vorliegen. Das trifft hier zwar zu (o.g. Kommentar: Rd-Nr. 7 zu § 26 bzw. Rd-Nr. 13 zu § 22), jedoch liegt ebenfalls ein gesetzlich begründeter Schutz gemäß § 30 BNatSchG vor.
- Landschaftsschutzgebiete sind großräumig - dies trifft für den „Toten Jeetzelarm“ mit 0,7 ha nicht zu - der Landesdurchschnitt eines Landschaftsschutzgebiets beträgt laut NLWKN 805 ha (o.g. Kommentar: Rd-Nr. 27 zu § 26).

Diese formal notwendigen Kriterien treffen für das Landschaftsschutzgebiet „Toter Jeetzelarm“ nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Verordnung scheidet danach aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.

Der Schutz des Gewässers und auch des umgebenden Grünlandkomplexes gemäß § 30 BNatSchG bleibt bestehen.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 02.05.2022 ist das Landschaftsschutzgebiet „Toter Jeetzelarm“ ersatzlos zu löschen.



Toter Jeetzelarm 2021